

## **Arbeitsrecht (Nr. 71/2004)**

### **Mobbing: Arbeitsdruck des Arbeitgebers keine Rechtfertigung für Schikane**

Das Arbeitsgericht (AG) Dresden entschied:

Das AG Dresden sprach der Klägerin in diesem Verfahren wegen – zumindest fahrlässiger – schwerwiegender Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Mobbingverhalten des Arbeitgebers in 20 Fällen Schadensersatz und Schmerzensgeld zu. Sie war dabei insbesondere Dritten gegenüber diskreditiert worden, darüber hinaus wurde ihr wiederholt vor Augen geführt, dass sie am Arbeitsplatz nicht erwünscht sei.

Das Gericht stellte in seiner Begründung ausdrücklich fest, dass es dem Arbeitgeber auch in Zeiten lang anhaltenden Arbeitsdrucks verwehrt ist, seine Überlastung über ein erträgliches Maß hinaus mit Misslaunigkeit, offenen Anfeindungen und Kurzangebindensein zu zeigen.

**Urteil des AG Dresden vom 07. Juli 2003**  
**Aktenzeichen : 5 Ca 595/02**

**Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 2/2004**  
13.03.2004